

Saarländischer Rahmenvertrag gemäß § 92 c Absatz 8 SGB XI zur Arbeit und zur Finanzierung der Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen

Präambel

Die Partner dieses Rahmenvertrages gehen einvernehmlich davon aus, dass pflegebedürftigen und/oder älteren Menschen ein möglichst langes Verbleiben in ihrer häuslichen Umgebung ermöglicht werden muss.

Zur Unterstützung dieses Zieles wird im Saarland ein wohnortnahes Netz von Pflegestützpunkten/Beratungs- und Koordinierungsstellen eingerichtet. In den Pflegestützpunkten/Beratungs- und Koordinierungsstellen werden die Beratungs- und Vernetzungs-Aufgaben der Sozialleistungsträger nach SGB V, SGB XI und SGB XII zusammengeführt. Die Aufgaben nach § 7 a SGB XI und nach § 11 SGB XII bleiben darüber hinaus Aufgaben, die von den Sozialleistungsträgern in eigener Verantwortung auch außerhalb der Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen wahrzunehmen sind.

In den Pflegestützpunkten/Beratungs- und Koordinierungsstellen wird ein trägerneutrales Beratungsangebot für alle Ratsuchenden aus dem jeweiligen Einzugsgebiet über den Bereich „Pflege“ hinaus vorgehalten.

Dazu wirken in den Pflegestützpunkten/Beratungs- und Koordinierungsstellen unterschiedliche Träger und Organisationen kooperativ zusammen.

Vertragspartner:

Die im Saarland vertretenen Pflege- und Krankenkassen bzw. ihre Verbände

- AOK - Die Gesundheitskasse im Saarland, Saarbrücken,
- BKK-Landesverband Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz,
- Knappschaft, Verwaltungsstelle Saarbrücken, Saarbrücken,
- IKK Südwest Direkt, Saarbrücken,
- Landwirtschaftliche Kranken- und Pflegekasse Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland, Saarbrücken,

- die Ersatzkassen
 - Barmer Ersatzkasse (BARMER)), Wuppertal
 - DAK- Unternehmen Leben, Hamburg
 - Techniker Krankenkasse (TK), Hamburg
 - Kaufmännische Krankenkasse – KKH, Hannover
 - Gmünder Ersatzkasse (GEK), Schwäbisch Gmünd
 - HEK – Hanseatische Krankenkasse (HEK), Hamburg
 - Hamburg Münchener Krankenkasse (HMK), Hamburg
 - hkk, Bremen

Gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

- Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. Siegburg, vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Saarland, Saarbrücken.
- Für die Landkreise im Saarland und den Regionalverband Saarbrücken:
 - der Landkreistag Saarland
- Das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales Saarland

§ 1 Gegenstand und Grundlagen

Dieser Vertrag regelt die Rahmenbedingungen für die Arbeit der im Saarland eingerichteten Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen und für ihre Finanzierung.

§ 2 Regionalisierung

- (1) In jedem Landkreis bzw. im Regionalverband Saarbrücken wird zumindest ein Pflegestützpunkt/Beratungs- und Koordinierungsstelle eingerichtet. Die Größe eines Pflegestützpunktes/Beratungs- und Koordinierungsstelle richtet sich nach der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner.
- (2) Die Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen können Außenstellen einrichten. Die Außenstellen müssen die an Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen gestellten organisatorischen und strukturellen Anforderungen erfüllen.
- (3) Über die Einrichtung von weiteren bzw. die Auflösung von eingerichteten Pflegestützpunkten/Beratungs- und Koordinierungsstellen entscheiden die Pflegekassen/Krankenkassen, die Landkreise bzw. der Regionalverband Saarbrücken und das Land einvernehmlich.

§ 3 Trägerschaft

- (1) Gleichberechtigte Träger der Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen sind die beteiligten Kosten- und Leistungsträger. Dies sind die im Saarland tätigen Pflege- und Krankenkassen bzw. ihre Verbände und die jeweiligen Landkreise bzw. der Regionalverband Saarbrücken als nach Landesrecht zuständige Stellen. Die Pflege- und Krankenkassen bestimmen, welche Kassenart für einen Pflegestützpunkt/Beratungs- und Koordinierungsstelle jeweils federführend ist.

- (2) Die genannten Träger bilden auf Kreis- bzw. Regionalverbandsebene jeweils eine Kooperationsgemeinschaft auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Die im Land tätigen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung bzw. die hierfür von ihnen gegründete gemeinsame Beratungsgesellschaft können sich als Träger an einem Pflegestützpunkt/Beratungs- und Koordinierungsstelle beteiligen.

§ 4 Aufgaben der Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen

- (1) In den Pflegestützpunkten/Beratungs- und Koordinierungsstellen werden insbesondere folgende Aufgaben wahrgenommen:
 - Umfassende sowie unabhängige Auskunft und Beratung zu Rechten und Pflichten nach dem Sozialgesetzbuch und zur Auswahl und Inanspruchnahme der bundes- oder landesrechtlich vorgesehenen Sozialleistungen und sonstigen Hilfsangebote
 - Koordinierung aller für die wohnortnahe Versorgung und Betreuung in Betracht kommenden gesundheitsfördernden, präventiven, kurativen, rehabilitativen und sonstigen medizinischen sowie pflegerischen und sozialen Hilfs- und Unterstützungsangebote einschließlich der Hilfestellung bei der Inanspruchnahme der Leistungen
 - Vernetzung aufeinander abgestimmter pflegerischer und sozialer Versorgungs- und Betreuungsangebote
 - Aktiver Ausbau ehrenamtlicher Strukturen und offensive Förderung der Selbsthilfe durch ideelle und finanzielle Unterstützung des Aufbaus von Selbsthilfegruppen, -organisationen und –Kontaktstellen.
- (2) Die an den Pflegestützpunkten/Beratungs- und Koordinierungsstellen beteiligten Kostenträger- und Leistungserbringer können für das Einzugsgebiet der Pflegestützpunkte Verträge zur wohnortnahen integrierten Versorgung schließen.
- (3) Die Leistungen der Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen sind wettbewerbsneutral zu erbringen.
- (4) Beratung nach § 7 a SGB XI und nach § 11 SGB XII wird in der Verantwortung der jeweiligen Pflegekassen bzw. der Sozialhilfeträger in deren Geschäftsstellen erbracht oder zusätzlich zu den genannten Aufgaben in den Pflegestützpunkten/Beratungs- und Koordinierungsstellen erbracht. Soweit die Beratung nach § 7 a SGB XI bzw. § 11 SGB XII in den Pflegestützpunkten/Beratungs- und Koordinierungsstellen erbracht wird, ist sie gleichgewichtig von den jeweiligen Leistungsträgern sicherzustellen.

§ 5 Personelle Ausstattung

- (1) Die Träger der Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen stellen sicher, dass in den Pflegestützpunkten/Beratungs- und Koordinierungsstellen geeignete und entsprechend qualifizierte Fachkräfte in der erforderlichen Anzahl und notwendigen Verteilung auf die einzelnen Berufsgruppen zur Verfügung stehen, damit das Angebot eines Pflegestützpunktes/Beratungs- und Koordinierungsstelle nach § 92 c SGB XI einschließlich der Pflegeberatung vorgehalten und zeitnah und umfassend wahrgenommen werden kann. In den Kooperationsvereinbarungen ist zu regeln, welche Aufgaben durch beauftragte Kräfte anderer Leistungserbringer erbracht werden.
- (2) Bezogen auf 100.000 Einwohner sollen von den Trägern der Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen mindestens drei Vollzeit-Beratungskräfte vorgehalten werden; zusätzlich Verwaltungskräfte in dem erforderlichen Umfang.
- (3) Die Beratungskräfte sollen über eine Ausbildung gemäß § 7 a Abs. 3 SGB XI in Verbindung mit den Empfehlungen des GKV-Spitzenverbandes vom 29.08.2008 verfügen. Die Träger der Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen stellen sicher, dass die Fachkräfte die gesetzlichen Qualifikationsanforderungen bis zum 30.06.2011 erfüllen.
- (4) Alle Fachkräfte im Pflegestützpunkt/Beratungs- und Koordinierungsstelle sind verpflichtet ihre fachliche Beratung und Begleitung von pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen nach den jeweils aktuell anerkannten fachlichen Standards trägerunabhängig und trägerübergreifend durchzuführen.
- (5) Die wöchentliche Arbeitszeit einer Beratungskraft soll mindestens die Hälfte der tariflichen Arbeitszeit umfassen.
- (6) Durch eine entsprechende Gestaltung des Dienstplanes soll eine ganztägige Erreichbarkeit des Pflegestützpunktes/Beratungs- und Koordinierungsstelle sichergestellt werden.
- (7) Die im Pflegestützpunkt/Beratungs- und Koordinierungsstelle tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bleiben Beschäftigte des bereitstellenden Trägers und unterliegen weiterhin dessen Dienstaufsicht.

§ 6 Sächliche Ausstattung der Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen

Die Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen müssen über barrierefrei zugängliche Räume verfügen. Die Arbeitsplätze sind nach den allgemein üblichen Standards auszustatten.

§ 7 Finanzierung

- (1) Die Pflege- und Krankenkassen, die jeweiligen Landkreise/der Regionalverband Saarbrücken und das Land tragen jeweils ein Drittel der notwendigen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) eines Pflegestützpunktes/Beratungs- und Koordinierungsstelle. Die Gesamtkosten aller Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen inklusive Außenstellen nach dieser Vereinbarung werden jährlich von den Vertragspartnern auf Landesebene gemeinsam vereinbart und gemäß dieser Vereinbarung anteilig finanziert.
- (2) Der Zuschuss gemäß § 92 c Abs. 5 SGB XI wird unabhängig von der Regelfinanzierung für besondere Aufgaben im Zusammenhang mit der Errichtung des Pflegestützpunktes/Beratungs- und Koordinierungsstelle verwendet, insbesondere für die räumliche und sächliche Ausstattung für die Beschaffung einer einheitlichen Beratungssoftware, für alle Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen, für die Einrichtung einer einheitlichen Kommunikationsstruktur, für die Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter usw..
- (3) Die Vertragspartner stellen der jeweiligen Geschäftsführung ihren auf der Grundlage einer Jahresplanung anfallenden Finanzierungsanteil halbjährig im Voraus zur Verfügung. Die jeweilige Geschäftsführung legt jeweils bis zum Ende des ersten Quartals des Folgejahres eine Jahresrechnung vor.
- (4) Falls sich die im Land tätigen Unternehmen der privaten Kranken- und Pflegeversicherung an der Trägerschaft eines Stützpunktes beteiligen oder Beratungsleistungen des Pflegestützpunktes/Beratungs- und Koordinierungsstelle in Anspruch nehmen, stehen die entsprechenden Einnahmen dem Pflegestützpunkt/ Beratungs- und Koordinierungsstelle als zusätzliche Finanzierungsmittel zur Verfügung.
- (5) Die Finanzierung durch das Land erfolgt auf der Grundlage der mit den Landkreisen/dem Regionalverband Saarbrücken geschlossenen Vereinbarung, bis eine entsprechende gesetzliche Regelung getroffen ist. Die Verteilung der Landesmittel erfolgt auf die Landkreise und den Regionalverband Saarbrücken nach dem Einwohnerschlüssel des jeweiligen Vorjahres entsprechend der bisherigen Vereinbarung.

§ 8 Weitere beteiligte Organisationen

- (1) In die Tätigkeit der Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen sollen nach Möglichkeit insbesondere interessierte Träger der freigemeinnützigen sowie der privaten Pflege, Mitglieder von Selbsthilfegruppen, Ehrenamtliche und Sonstige zum bürgerschaftlichen Engagement bereite Personen und Organisationen, Einrichtungen der Verbraucher- und Patientenberatungen usw. eingebunden werden. Sie können sich in angemessenen Abständen über die Arbeit des Pflegestützpunktes/Beratungs- und Koordinierungsstelle beraten und ggf. Empfehlungen über die Weiterentwicklung der Beratungs- und Versorgungsangebote in der Region abgeben.
- (2) Aufwendungen für die Finanzierung entsprechender ehrenamtlicher Aktivitäten und Aktivitäten von beauftragten Trägern sind im Kosten- und Finanzierungsplan jeweils gesondert auszuweisen und insbesondere aus dem Landesanteil zu finanzieren. Sie gelten als Ko-Finanzierung der Mittel des Bundesversicherungsamtes nach § 45 d SGB XI.
- (3) Die Träger der Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen sollen nach Möglichkeit die im § 92 c Abs. 2 Satz 3 SGB XI genannten Kräfte, Träger, Gruppen und Organisationen einbinden bzw. ihre Beteiligung an den Pflegestützpunkten/Beratungs- und Koordinierungsstellen ermöglichen.
- (4) Der Kooperationsvertrag regelt insbesondere das Ob und das Wie der Beauftragung von Trägern, die eine wettbewerbsneutrale Beratung zu besonderen Spezialthemen im Auftrag der Vertragspartner leisten können. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Gesamtkosten gemäß § 7 Abs. 1 des Rahmenvertrages nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 dieses Rahmenvertrages.

§ 9 Errichtung, Betrieb und Führung der Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren die gemeinsame Trägerschaft der im Landkreis errichteten Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen bzw. ihrer Außenstellen gemäß § 7 a bzw. § 92 c SGB XI sowie dem Landesrahmenvertrag vom 19.12.2008 und bilden auf Kreis- bzw. Regionalverbandsebene eine Kooperationsgemeinschaft im Sinne einer BGB-Gesellschaft. Zwischen den Vertragspartnern auf Kreis-/bzw. Regionalverbandsebene sind entsprechende Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.
- (2) Die verantwortliche Führung des Pflegestützpunktes/Beratungs- und Koordinierungsstelle gemäß Gesetz und Vertrag obliegt einem zu bildenden Kooperationsausschuss und einer Geschäftsführung.

- (3) Die Landkreise bzw. der Regionalverband und die benannte federführende Kasernenart übernehmen in zweijährigem Wechsel den Vorsitz im zu bildenden Kooperationsausschuss. Die laufende Geschäftsführung obliegt dem jeweils nicht vorsitzführenden Vertragspartner. Sie stellen die partnerschaftliche Führung der Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen sicher. Die Kranken- und Pflegekassen bzw. ihre Verbände beginnen mit der laufenden Geschäftsführung.
- (4) Von der Zwei-Jahres-Frist kann im Einvernehmen abgewichen werden.
- (5) Der Kooperationsvertrag regelt die regionale Zuordnung der Geschäftsführung.

§ 10 Aufgaben und Zusammensetzung der Kooperationsausschüsse

- (1) Der jeweilige Kooperationsausschuss hat die Aufgabe, den Pflegestützpunkt/Beratungs- und Koordinierungsstelle inklusive der entsprechenden Außenstellen gemäß Gesetz- und Landesrahmenvertrages zu führen und hierzu Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung zu treffen. Hierzu gehören insbesondere:
 1. die Feststellung des Personal-, Kosten- und Finanzierungsplanes sowie die Abnahme der Jahresrechnung des Pflegestützpunktes/Beratungs- und Koordinierungsstelle;
 2. die Festlegung von konzeptionellen Grundsätzen der Stützpunktarbeit unter Berücksichtigung der Bestimmung des Landesrahmenvertrages und der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen;
 3. die Festlegung einer Geschäftsordnung zur Regelung des laufenden Betriebes des Pflegestützpunktes/Beratungs- und Koordinierungsstelle, der Zusammenarbeit der Fachkräfte dort, der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung und zur administrativen Führung des Pflegestützpunktes/Beratungs- und Koordinierungsstelle;
 4. die Festlegung der Zusammenarbeit mit weiteren Beteiligten und der Einbeziehung Dritter in die Arbeit des Pflegestützpunktes/Beratungs- und Koordinierungsstelle;
 5. die Festlegung von Grundsätzen der Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus können alle Beteiligte weitere Punkte in den Kooperationsausschuss zur Beratung einbringen.

(2) Mitglieder des Kooperationsausschusses sind:

- jeweils zwei Vertreter des Kreises bzw. Regionalverbandes und der Kranken- und Pflegekassen
- ein Vertreter des Landes.

(3) Beschlüsse des Kooperationsausschusses sind einstimmig zu fassen und sind für den Pflegestützpunkt/Beratungs- und Koordinierungsstelle verbindlich.

§ 11 Aufgaben und Wahrnehmung der Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des jeweiligen Pflegestützpunktes/Beratungs- und Koordinierungsstelle bzw. seiner Außenstellen ist an die Beschlüsse des Kooperationsausschusses gebunden und verantwortlich für deren Umsetzung und die Sicherstellung des laufenden Betriebes des Pflegestützpunktes/Beratungs- und Koordinierungsstelle.

(2) Hierzu gehört auch die Beantragung und Abwicklung der Anschubfinanzierung, die Vertragsvorbereitungen, die ergänzende Personalisierung nach Vorgaben des Kooperationsausschusses, die Führung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sich ihre Tätigkeit auf die Umsetzung dieses Vertrages bezieht, die Investitions- und Betriebskostenfinanzierung bzw. ihre Abwicklung, die Vorbereitung der Konzeptentwicklung und die Begleitung der Umsetzung derselben, die Qualitätssicherung, die Evaluation und die öffentliche Kommunikation nach Vorgaben des Kooperationsausschusses.

(3) Die Geschäftsführung hat im Kooperationsausschuss regelmäßig über ihre Arbeit zu berichten.

§ 12 Qualitätssicherung/Evaluation und Datenschutz

(1) Es sind gemeinsame Verfahren zur Sicherung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität zu vereinbaren. Hierzu ist eine systematische Dokumentation und Evaluation des Beratungs- und Hilfeprozesses ist sicherzustellen.

(2) Alle Pflegestützpunkte sind verpflichtet, eine einheitliche Software anzuwenden, ihre Daten für eine landesweite Auswertung zur Verfügung zu stellen sowie über die Tätigkeit einen jährlichen Bericht zu verfassen.

(3) Es gelten die gesetzliche Datenschutzregeln, insbesondere die Regelungen zu den §§ 7a und 92 c SGB XI. Weiterhin sind alle Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht verpflichtet.

- (4) Von allen Ratsuchenden ist ein schriftliches Einverständnis zur Weitergabe von notwendigen Sozialdaten einzuholen.

§ 13 Organisation und Begleitung der Aufbauphase

Die Aufbauphase der Pflegestützpunkte/Beratungs- und Koordinierungsstellen wird durch unterstützende Maßnahmen begleitet, insbesondere durch einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch der Geschäftsführer und Beratungskräfte, durch begleitende Fortbildung für alle in den Pflegestützpunkten/Beratungs- und Koordinierungsstellen tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Träger.

§ 14 Revision, salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Sie wird zum 01.01.2011 überprüft.
- (3) Sie kann von jeder Vereinbarungspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31.12.2010, schriftlich gekündigt werden.
- (4) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Zustimmung aller Vertragsparteien.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung nichtig sein, oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Saarbrücken, 19.12.2008

AOK – Die Gesundheitskasse
im Saarland

BKK Landesverband
Rheinland-Pfalz und Saarland

IKK Südwest Direkt

Knappschaft
Verwaltungsstelle Saarbrücken

Landwirtschaftliche Kranken-
und Pflegekasse Hessen,
Rheinland-Pfalz und Saarland

VdAK Verband der Angestellten-
Krankenkassen e.V
Für die Krankenkassen

Landkreistag Saarland

Saarland
Ministerium für Justiz, Arbeit,
Gesundheit und Soziales
